

findet sich nämlich zuerst in etlichen Urkunden Ottos II., sie „verdrängt während der Kaiserzeit Ottos III. die kürzere und herrscht seit Heinrich II. allein“.¹⁾ Wer die Kräfte erkennen will, die die römische Reichsidee zum Siege geführt haben, wird sich nicht gleich an die Regierung Konrads, sondern zunächst an die Ottonenzeit halten müssen.

Die ottonische Gedankenwelt bildet denn auch den Hauptinhalt des grundlegenden Renovatio-Buches von Percy E. Schramm, aus dem alle geschöpft haben, die sich seither mit diesem Gegenstand beschäftigt haben, und dem auch wir am meisten verpflichtet sind. Schramm führt das Vordringen der Romgedanken bei den Kaisern einerseits auf politische Gründe zurück, auf die Rivalität mit Byzanz und auf stadtrömische Rücksichten, andererseits auf eine geistige Strömung, den römischen Erneuerungsgedanken, dem sich auch das Kaisertum selbst nicht entziehen konnte. Von der politischen Seite braucht hier nicht gesprochen zu werden, denn es ist klar, daß gerade in der Politik auch starke Gegenkräfte wirksam waren, weil das kaiserliche Machtzentrum im Norden der Alpen lag, und daß somit politische Gründe allein die Entwicklung nicht erklären können. Das Hauptgewicht ruht deshalb schon bei Schramm auf der ideellen Seite. Er faßt mit vollem Recht gleichermaßen den weltlichen und den kirchlichen Erneuerungsgedanken ins Auge. Beide bezieht er in erster Linie auf das Zentrum Rom selbst und findet sie deshalb überwiegend in der Tiberstadt und in Italien am Werke. So hat er herausgearbeitet, was Rom und Italien damals zur Entwicklung der Reichsidee beigetragen haben.

Diesem Bilde lassen sich jedoch andere Züge hinzufügen, die den Gesamteindruck verändern. Wir schlagen hierfür einen von Schramm nicht beschrittenen Weg ein, indem wir uns an die Zeugen halten, die in ottonischer Zeit und im Zusammenhang mit dem Ottonenreich bereits vom *imperium Romanum* sprechen. Zeumer hatte diesen Begriff in jener Zeit auch außerhalb der Kaiserurkunden noch nicht gefunden. Der erste Beleg war für ihn ein Brief italienischer Großer, der unmittelbar nach dem Tode Heinrichs II. geschrieben ist, und er meinte deshalb auch seinerseits, daß diese älteste Fund-

¹⁾ W. Erben, Urkundenlehre I (1907) S. 311f. Vgl. Schramm I S. 83f., 100f. Die Form *Romanorum ac Francorum*, die unter Otto I. in einigen Urkunden des Jahres 966 vorkommt, ist Eigentum eines einzelnen Notars, vgl. zuletzt E. Stengel in Corona querneä (Festschr. K. Strecker 1941) S. 154.